

**VERTRAGSARZTSTELLEN
& IT**

Ihr Ansprechpartner:
Eva Lueghammer

Tel. 0732/778371- 231; Fax- 0732/783660 - 231
e-mail: lueghammer@aekooe.at

Name

Straße

PLZ Ort

Ärztekammer für Oberösterreich
Frau Lueghammer
Dinghoferstr. 4
4020 Linz
Fax: 0732/783660-231
E-mail: lueghammer@aekooe.at

Bewilligung der Änderung der Ordinationszeiten
(nur mit Quartalsbeginn möglich)

Ordinationszeiten neu:

	Vormittag		Nachmittag	
	von	bis	von	bis
Montag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dienstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mittwoch	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Donnerstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Freitag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Samstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die neuen Ordinationszeiten gelten ab _____

**ACHTUNG: Die neue Gültigkeit kann
nur zu einem Quartalsbeginn in der
Zukunft beantragt werden!**

Die Ordinationszeiten wurden gemäß der auf der Rückseite dieses Formulars zugrundeliegenden Vereinbarung mit der OÖ.GKK gestaltet.:

Datum

(Unterschrift und Stampiglie)

Festlegung einer vertraglichen Mindestordinationszeitenregelung

VERTRAGSARZTSTELLEN & IT

Ihr Ansprechpartner:
Eva Lueghammer

Tel. 0732/778371- 231; Fax- 0732/783660 - 231
e-mail: lueghammer@aekooe.at

Schon immer mussten die Ordinationszeiten von §2-Vertragsärzten mit der Kasse, gemäß § 11 Gesamtvertrag vereinbart werden. Es hat jedoch keine Regelung gegeben, wie die Ordinationszeiten aufgebaut sein müssen, damit die Kasse zustimmt. Ärzte, die neu begonnen haben, konnten sich daher nicht an Vorgaben orientieren und mussten abwarten, ob Ihre Vorschläge die Zustimmung erhielten.

Mit Wirksamkeit 1.7.2006 (das heißt gültig für Niederlassungen von Vertragsärzten ab dem 1. Juli 2006) wird der § 11 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF um folgende

Mindestordinationszeitenregelung ergänzt:

1. Die Mindestöffnungszeit beträgt 20 Wochenstunden.
2. Die Arztpraxis ist an zumindest fünf Werktagen (Montag bis Samstag) geöffnet zu halten.
3. Es müssen mindestens zwei Nachmittagsordinationen beginnend ab 14:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 16:00 Uhr zu je zwei Stunden, - bzw. Abendordinationen beginnend ab 16:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 18:00 Uhr zu je zwei Stunden angeboten werden, wobei eine Nachmittags- bzw. Abendordination durch eine zweistündige Samstagsordination ersetzt werden kann.
4. Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (für Allgemeinmedizin die Gemeinde sowie die umliegenden Gemeinden, sofern sie versorgungsrelevant sind, für Fachärzte der Bezirk, bzw. in Linz innerhalb der von Ärztekammer für OÖ und Kasse festgelegten Bezirke I bis V) bereits ein oder mehrere Vertragsärzte derselben Fachrichtung ansässig sind, hat sich der neu in Vertrag genommene Arzt an den Ordinationszeiten bestehender Vertragsärzte zu orientieren. Das heißt die Nachmittags- bzw. Abendordination des neu in Vertrag genommenen Arztes dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Ärzte überschneiden. Sollte sich durch diese Regelung zwingend nur mehr ein fixer Nachmittag ergeben, kann stattdessen an einem anderen Tag eine Abendordination angeboten werden.
5. Ab zwei Vertragsärzten der selben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes geöffnet zu halten; der ordinationsfreie Tag des neu in Vertrag genommenen Arztes darf sich nicht mit dem/den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden.
6. Im Einzelfall kann im Einvernehmen von ÄK und Kasse auf Antrag des Arztes bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (zB gesundheitliche Probleme) von den Mindestordinationszeiten Abstand genommen werden bzw. eine andere, kundenorientiertere Verteilung von Nachmittags- bzw. Abendordinationen vereinbart werden. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet auf längstens zwei Jahre, kann aber nach positiver Evaluierung auch unbefristet erteilt werden.

Regelung für bereits bestehende Verträge

Für vor dem 1.7.2006 bereits niedergelassene Vertragsärzte treten hinsichtlich bestehender Ordinationszeiten **keine Änderungen** ein. Änderungen der Ordinationszeiten ab 1. Juli 2006 können bei diesen ÄrztInnen nur insoweit erfolgen, als es dadurch hinsichtlich der Anzahl der Wochenstunden, der Anzahl an Wochentagen und der Dauer sowie Lage der Nachmittags- bzw. Abendordinationen zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation kommt.

**VERTRAGSARZTSTELLEN
& IT**

Ihr Ansprechpartner:
Eva Lueghammer

Tel. 0732/778371- 231; Fax- 0732/783660 - 231
e-mail: lueghammer@aekooe.at

Regelung für Gruppenpraxen

Für die Gruppenpraxenmodelle 1 und 2 gelten die spezifischen Regelungen lt. Gruppenpraxen Für die Modelle 3 und 4 gilt während der Dauer der Gruppenpraxis die selbe Regelung wie für Einzelpraxen, wobei der Übergang einer Gruppenpraxis in eine Einzelpraxis (zB bei einer Nachfolgepraxis nach Übernahme durch Juniorpartner und Ausstieg des Seniorpartners) wie der Abschluss eines neuen Einzelvertrages zu werten ist und somit ab 1. Juli 2006 die neuen Kriterien erfüllt werden müssen. Ab 1.4.2016 gelten neue Regelungen hinsichtlich des Gruppenpraxis Abschlags und erweiterter Ordinationszeiten.

Es gilt folgende Ordinationszeitenregelung:

- i. **Modell 1:** Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden; Ziel ist eine 40 Stundenwoche, die im Einvernehmen mit der Vertragsgruppenpraxis angestrebt werden soll. Die Gruppenpraxis ist an mindestens 5 Tagen der Woche geöffnet zu halten. Es müssen mindestens 3 Abendordinationen zu je 3 Stunden ab 16 Uhr angeboten werden, wobei eine Abendordination durch eine dreistündige Samstagordination oder eine dreistündige Morgenordination (ab 7 Uhr) ersetzt werden kann. Die Ordinationszeiten sollen patientenorientiert auf die einzelnen Tage aufgeteilt werden. Zu den am häufigsten frequentierten Öffnungszeiten sollen die in der Gruppenpraxis tätigen Ärzte gleichzeitig anwesend sein. Die Ordination darf für max. 3 Wochen (15 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden. Weiters besteht die Möglichkeit, für weitere 3 Wochen (15 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren. Der Abschlag entfällt für Gruppenpraxen der Allgemeinmedizin und Allgemeinen Fachärzten mit 2 Gesellschaftern bei mindestens 36 Wochenstunden.
- ii. **Modell 2:** Die Mindestöffnungszeit beträgt 25 Stunden; Ziel ist eine 30 Stundenwoche, die im Einvernehmen mit der Vertragsgruppenpraxis angestrebt werden soll. Beträgt der Zusatzbedarf gegenüber einer Einzelpraxis mehr als 0,5 Stellen erhöhen sich diese Stundenzahlen dem Zusatzbedarf entsprechend bis zu den Zeiten lt. Modell 1 (zB: bei Bedarf nach 1,7 Stellen: 27 Stunden Mindestöffnungszeit; Ziel 34 Stunden Öffnungszeit). Für Modelle im Ausmaß von 1,3 und 1,4 müssen mindestens 2 Abendordinationen, für Modelle mit 1,5 mindestens 2 Abend- und eine Nachmittagsordination, für Modell über 1,5 mindesten 3 Abendordinationen angeboten werden, wobei eine Abendordination durch eine zweistündige Samstagordination oder eine zweistündige Morgenordination (ab 7 Uhr) ersetzt werden kann. Die Ordination darf für max. 4 Wochen (20 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden. Weiters besteht die Möglichkeit, für weitere 4 Wochen (20 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren.

Für Gruppenpraxen der Allgemeinmedizin und Allgemeinen Fachärzten gilt:		
Bruchstelle	mit Abschlag	kein Abschlag
1,3	25	27
1,4	25	27
1,5	25	30
1,6	26	33
1,7	27	33

- iii. **Modell 3:** Die Ordination kann für max. 7 Wochen (35 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden (ohne Reduktion der Ordinationszeiten darüber hinaus).
- iv. **Modell 4:** Die Ordination kann für max. 5 Wochen (25 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden (ohne Reduktion der Ordinationszeiten darüber hinaus). Darüber hinaus ist eine vorübergehende Schließung der Ordination bei allen Modellen im Krankheitsfall bzw. bei sonstigen wichtigen persönlichen Gründen (analog der Regelung im § 8 Angestelltengesetz) zulässig.